



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.235 RRB 1882/0376</b>
Titel	<b>Geschäftsagent Arnold in Zürich, Rekurs betr. [Rückvergütung] e. Militärsteuer.</b>
Datum	25.02.1882
P.	512–514

[p. 512]

Der Regierungsrath,  
da sich ergeben:

Mit Zuschrift vom 6. Februar rekurriert Hr. Geschäftsagent Arnold in Zürich gegen eine Verfügung der Militärdirektion betr. Verweigerung einer Steuerrückzahlung. Er sei für 1879 & 1880 mit 5000 Fr. Vermögen besteuert worden. Dieser Ansatz sei gestützt auf die gericht- // [p. 513] liche Expertenkommission vom Bezirksgericht gestrichen worden. Es weigere sich nun aber die Militärdirektion den entsprechenden Steuerbetrag zurückzustellen mit dem Vorgeben, daß auch bei ihr hätte rekurriert werden sollen. Die Militärdirektion hält in ihrer Rekursbeantwortung an ihrer Verfügung fest. Auf dem jeden Einzelnen zuzustellend[es] Steuerformular stehe ausdrücklich, daß Einsprachen gegen einzelne Ansätze bei der Militärdirektion anzubringen seinen. Wenn ein Pflichtiger sich nicht an diese Vorschrift halte, so möge er die Folgen tragen.

In Betracht:

Allerdings enthält der dem Militärsteuerpflichtigen zugestellte Steuerzettel die Aufforderung, Einsprachen innert 10 Tagen bei der Militärdirektion anzubringen.

Allein abgesehen davon, daß solche Einsprachen auch gegen ganz andere Faktoren, als das steuerbare Vermögen und Einkommen gerichtet sein können, so kann Rekurrent im Jahr 1879 im guten Glauben gewesen sein, daß ein gegen die Taxation der Gemeindesteuerkommission eingereichter Rekurs auch ohne Weiteres für die Militärsteuer rückwirkend sein werde. Hinzu kommt noch, daß am 17. Januar 1881 der Kantonsrath den Grundsatz, daß einzig das Staatssteuerregister für die Berechnung der Mili- // [p. 514] tärsteuer maßgebend sein dürfte, ausdrücklich aufgestellt hat; –

nach Einsicht eines Antrages der verordneten Rekurskommission,  
beschließt:

I. Der Rekurs ist begründet.

II. Die Militärdirektion wird eingeladen, dem Rekurrenten den zu viel bezogenen Betrag unter entsprechender Belastung der Eidgenossenschaft zurückzustellen.

III. Mittheilung an den Rekurrenten und an die Militärdirektion.

[Transkript: ssi/23.04.2015]